

Gemeinde Bernbeuren



Bebauungsplan für das Gebiet
„Erweiterung Lechweg Ost“
mit integriertem Grünordnungsplan



Kaufbeurer Str. 14a, 6975 Bernbeuren
Telefon 08860 / 231; Fax 08860/8255
info@suiter-bau.de

Grünordnung:

LANDSCHAFTSARCHITEKTIN bdlA
DIPL.-ING. HEIDI FRANK-KRIEGER
LandschaftsEntwicklung
und FreiraumGestaltung
87600 Kaufbeuren Lindenstr. 13a
Tel.: 08341/41697 (Festnetz & mobil)
mail: frank-krieger@t-online.de

Gegenstand: **Bebauungsplan für das Gebiet**
„Erweiterung Lechweg Ost“

Umfassend die
Teilfläche aus Flur-Nr.: 898
Teilfläche aus Flur-Nr.: 895
Teilfläche aus Flur-Nr.: 893
Teilfläche aus Flur-Nr.: 890
Teilfläche aus Flur-Nr.: 889
Teilfläche aus Flur-Nr.: 817/10
Teilfläche aus Flur-Nr.: 817/8
Gemarkung Bernbeuren

Auftraggeber: **Gemeinde Bernbeuren**
Marktplatz 4
86975 Bernbeuren

Tel: 08860 / 9101-0
Fax.: 08860/9101-15

Vertreten durch:
Herrn ersten Bürgermeister Hinterbrandner

Auftragnehmer **Dipl. Ing. (FH) Alois Suiter**
Kaufbeurer Str. 14a
86975 Bernbeuren
Tel.: 08860/231
Fax.: 08862/8255
e-Mail: info@suiter-bau.de

Inhaltsverzeichnis:

Satzung

A. Festsetzungen

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
3. Maß der baulichen
4. Bauweise, Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohnungen und überbaubare Grundstücksfläche
5. Freiflächengestaltung
6. Bauliche Gestaltung
7. Öffentliche Verkehrsfläche
8. Nebengebäude, Garagen und offene Stellplätze
9. Grünordnung
10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
11. Vermessung
12. Niederschlagswasser, Brauchwasser, Verrieselung

B. Hinweise

1. Grundstücke
2. Gebäude
3. Topografie
4. Grünordnung
5. Versorgungsanlagen
6. Immissionsschutz
7. Bauvollzug

Verfahrensvermerke

Zeichnerischer Teil:

Begründung:

- I. Planungsrechtliche Voraussetzungen
- II. Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes
- III. Planungsziele
- IV. Bebauungskonzept
- V. Festsetzungen
 1. Bebauung
 2. Grünordnung
- VI. Erschließung
- VII. Umweltbericht
 1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Einleitung
 - 1.2 UVP / Natura Unter Hinweisen habe ich 2000-Gebiete
 - 1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung
 - 1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung
 2. Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
 - 2.1 Boden
 - 2.2 Wasser
 - 2.3 Klima / Lufthygiene
 - 2.4 Biotop- und Artenschutz
 - 2.5 Landschaftsbild
 - 2.6 Erholungseignung
 3. Bestandsanalyse und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen
 - Zustandsbeschreibung und –bewertung
 - Auswirkungen
 - Ergebnis

-
- 3.1 Lage und Flächennutzung
 - 3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume
 - 3.2.1 Artenschutzrechtliche Belange
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima / Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaftsbild
 - 3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 3.8 Schutzbelang Mensch
 - 3.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter
 - 4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)
 - 5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich
 - 5.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs
 - 5.2 Eingriffsbewertung
 - 5.3 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen
 - 5.3.1 Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs
 - 5.3.2 Maßnahmenbeschreibung
 - 6. Alternative Planungsmöglichkeiten
 - 7. Methodik der Umweltprüfung sowie Angaben zu fehlenden Kenntnissen
 - 8. Monitoring (Maßnahmen zur Überprüfung)
 - 9. Zusammenfassung

Satzung

Aufgrund

- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- in Verbindung mit §§2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
-

erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Satzung:

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** festgesetzt

Die gemäß § 4 Abs. 3 Bau NVO ausnahmsweise mögliche Zulässigkeit von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben, Gartenbaubetrieben und Tankstelle ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Die höchstzulässige Grundfläche beträgt 160m²
Grundflächen von angebauten und freistehenden Garagen mit Nebengebäuden dürfen 60 m² nicht überschreiten.

Werden Garagen in das Hauptgebäude, einschließlich möglicher Widerkehr integriert und mit einer Hauptnutzung überbaut, so erhöht sich die zulässige Grundfläche bei Doppelgaragen um 25 m² und bei Einzelgaragen um 15m². Für Balkone und Terrassen darf die Grundfläche um bis zu 20% überschritten werden. Überschreitungen der Grundfläche für Anlagen nach §19 Abs. 4 sind nach BauNVO zulässig.

Die Grundfläche pro Doppelhaushälfte wird auf max.120 m² festgesetzt.

Bei einer Teilung von Grundstücken gilt die BauNVO. Für Balkone und Terrassen ist ebenso eine Überschreitung der Grundflächen bis zu 20% zulässig. Die Fläche der Ortsrandeingrünung zählt in allen Fällen zur Grundstücksfläche.

- 3.2 Im gesamten Baugebiet sind höchstzulässig 2 Vollgeschosse festgesetzt.

- 3.3 Traufseitige Wandhöhen von Hauptbaukörpern sind auf 5,50 m über den festgesetzten Grundkoten zu begrenzen. Die Grundkote (Oberkante Keller Rohdecke bzw. Oberkante

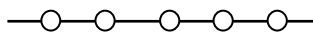
Rohbodenplatte des Erdgeschosses) darf höchstens 0,30m über der Fahrbahn der Erschließungsstraße liegen. Ausgehend von der Mitte der Grundstücksgrenze zur Straße, die dem Hauseingang gegenüber liegt.

Bei Grenzbebauung gelten die Wandhöhenbestimmungen der BayBO.

Die Wandhöhe von Widerkehren und Zwerchgiebeln dürfen die Wandhöhe der Hauptbaukörper höchstens um 0,50m überschreiten. Die Wandhöhen sind bis zum Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachoberkante an der Traufseite des Hauptgebäudes zu messen.

4. **Bauweise, Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohnungen und überbaubare Grundstücksfläche**

- 4.1 Die Mindestgrundstücksgröße für je ein Einzelhaus beträgt 650m². Die Mindestgrundstücksgröße für je eine Doppelhaushälfte wird mit 450 m² festgesetzt und es werden 2 Wohnungen je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte zugelassen.



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



nur Einzelhäuser zugelassen

ED

Wahlweise Einzel- oder Doppelhaus

O

offene Bauweise

- 4.2



Baugrenze

5. **Freiflächengestaltung**

- 5.1 Veränderungen des natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind zur Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufes auf max. 80 cm begrenzt. Entsprechendes gilt für Stützmauern und Terrassenaufschüttungen. Jedes Grundstück ist ohne Höhengsprung an die Nachbargrundstücke anzuschließen. Aufschüttungen und Stützmauern sind mindestens einen Meter vor der Grenze benachbarter Baugrundstücke abzurücken, in ihrem sichtbaren Teil auf 80 cm Höhe zu begrenzen und sind als Natursteintrockenmauern auszuführen.
- 5.2 Befestigte Flächen (Wohnwege, Garagenzufahrten, Offene Stellplätze und Hauszugänge sowie Terrassenflächen) sind mit Schotterrasen, wassergebundener Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster bzw. Platten zu befestigen. Bituminöse Beläge, sowie mit Pressfugen verlegte Verbundsteine, soweit das Steinmaterial selbst nicht waserdurchlässig ist, sind unzulässig.

6. Bauliche Gestaltung

- 6.1 Hauptbaukörper sind mit symmetrischen Satteldächern in eine Dachneigung von 23° bis 28° zu errichten. Pultdächer sind zulässig, wenn der Pultfirst an die Wand eines höheren Hauptkörpers angebaut ist. Die Längsachse von Hauptkörpern muss ein Fünftel länger sein als die Giebelbreite.

Nebengebäude und an den Hauptbaukörper angebaute oder freistehend errichtete Garagen können mit Satteldächern oder mit extensiv begrünten Flachdächern ausgeführt werden.

Geneigte Dächer sind mit einfarbigen roten, braunen oder anthrazitfarbigen Tonziegeln oder Betondachsteinen zu decken. Wintergärten sind davon ausgenommen. Zur Nutzung von Solarenergie sind auch sogenannte Energiedächer zulässig.

- 6.2 Widerkehre und Zwerchgiebel sind auf eine Breite von höchstens 40% der Hauslänge zu beschränken. Der First des Quergiebel muss mindestens 50 cm unter dem First des Hauptdaches einbinden.

Auf jeder Dachfläche des Hauptgebäudes bei Einzelhäusern und bei Doppelhaushälften ist je ein Wiederkehr oder ein Zwerchgiebel zugelassen. Bei Doppelhaushälften ist der Wiederkehr oder Zwerchgiebel um mindestens 1,50m von der Mitte der Gebäudetrennwand abzurücken.


Gauben und Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig. Liegende Dachflächenfenster sind auf 2,50 m² Glasfläche je Dachfläche zu beschränken und höchstens dreimal, bei Widerkehren höchstens zweimal je Dachfläche zugelassen. Solarkollektoren und Fotovoltaikmodule sind nur ohne Aufständigung in der Dachebene in zusammenhängender rechteckiger Fläche zulässig. Bei Widerkehren ist zu Kehllinien ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

Geneigte Dachflächen sind allseitig mit Dachüberständen von mindestens 80cm, bei Nebengebäuden, Garagen und Widerkehren von mindestens 40cm zu versehen. Die gilt aus gestalterischen Gründen auch für grenzständige Gebäude, soweit die Zustimmung des Nachbarn vorliegt (BGB). Kastengesimse sind unzulässig.

- 6.3 Außenwände von Hauptgebäuden und Garagen sind zu verputzen oder ganz oder in Teilen in senkrecht oder waagrecht Holzschalung zu verkleiden. Gebäude in Massivholzbauweise sind zulässig, ausgenommen Naturstammhäuser. Als Anstrich für alle Bauteile sind gedeckt weiße oder pastellfarbene Anstriche zu verwenden. Farblich abgesetzte Sockel an Gebäuden sind nur in grauen oder braunen Naturfarben erlaubt. Die Verwendung von Zyklopenmauerwerk sowie von aufgesetzten Kunststoff- und Metallplatten an Fassaden, Gebäudeteilen und Außenanlagen ist nicht zulässig. Energiewände dürfen nur in der Fassade integriert eingebaut werden.

7. Öffentliche Verkehrsfläche

- 7.1  Gemischt genutzte Verkehrsfläche

- 7.2  Straßenbegleitgrün
= überfahrbarer Grünstreifen aus Schotterrasen

7.3  Straßenbegrenzungslinie

7.4  Sichtdreieck

8. Nebengebäude, Garagen und offene Stellplätze

8.1 Garagen und Nebengebäude sind mit einem Mindestabstand vom 1,50 m zur Grundstücksgrenze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind weitest möglich in die Hauptkörper zu integrieren.

Die Regeln der BayBO betreffend Grenzbebauung sind einzuhalten. Vor Garagen ist ein mindestens 5,00 m tiefer Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten, der nicht eingefriedet werden darf.

Wellblechgaragen sind unzulässig.

8.2 Offene Stellplätze sind im Bereich der Straße bis zu einer Tiefe von 7,50m gemessen von der Straßenkante aus auf dem Grundstück zugelassen.

9. Grünordnung

9.1 Pro Grundstück ist ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Zusätzlich ist je angefangene 50 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Strauch zu pflanzen (siehe Artenliste Sträucher)

9.2 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

9.3 Gehölzauswahl

Die Gehölze sollen aus nachfolgenden Listen ausgewählt werden:

Artenliste Bäume 1. Wuchsordnung:

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Betula pendula	- Weiß-Birke
Fagus sylvatica	- Rot-Buche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde

Artenliste Bäume 2. Wuchsordnung:

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Alnus incana	- Grau-Erle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Prunus mahaleb	- Steinweichsel
Prunus padus	- Trauben-Kirsche

Pflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch 3xv.m.B. St-U 12-14

Artenliste Sträucher:

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuss
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- schwarzer Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Mindestpflanzgröße: 3-5 Triebe 60-100 cm

Obstgehölze:

standortgerechte Hochstammsorten

- Apfel:	Kaiser Wilhelm / Maunzenapfel / Wettringer Taubenapfel
- Birne:	Gute Graue / Oberösterreichische / Weinbirne, Alexander Lucas
- Zwetschge:	Hauszwetschge / Wangenheimer Frühzwetschge
Pflanzqualität: Hochstamm 3xv.m.B. St-U 10-12	

9.4



Pflanzfläche als Ortsrandeingrünung, mehrreihig zu bepflanzen als aufgelockerte Buschhecke mit heimischen Baum- und Straucharten, der o.g. Pflanzlisten

9.5

Die Pflanzungen von Scheinzypressen, Thujen- und Fichten als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig, ebenso das Pflanzen von fremdländischen Nadelgehölzen wie Zedern und Zypressen, von blauen Formen der Fichte und Tanne sowie von Hängeformen der Birke, Buche, Esche und Ulme.

9.6

Als Einfriedung der Grundstücke sind max. 0,90m hohe, für den Sichtschutz mit Sträuchern hinterpflanzte Holzzäune ohne Betonsockel zwischen den Baugrundstücken nur Maschendrahtzäune, zugelassen.
Geschlossene, durchgehend blockdichte Hecken sind unzulässig.

9.7

Die nach den Festsetzungen 9.3 gepflanzten Baume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Flächenbedarf für die erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beträgt 5.931 m² und wird auf einer externen Fläche nachgewiesen, die sich in gemeindlichem Eigentum befindet.

Die konkreten Flächen und Maßnahmen werden noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und nachgereicht (Auswahl geeigneter Flächen, Bewertung, Ausarbeitung und Entwicklungskonzepten, Angaben zu Entwicklungsziel und Zielarten, angestrebter Vegetations- und Lebensraumtyp, Zusammenstellung der erforderlichen Herstellungsmaßnahmen, Fertigstellung- und Entwicklungspflege, Zeitplan, Prüfschema etc.).

11. Vermassung

— 6,0 —

Maßzahl in Metern; z.B. 6,00 m

12. Niederschlagswasser, Brauchwasser, Verrieselung

Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf dem Grundstück zu versickern, soweit es nicht als Brauchwasser für Toiletten, Waschmaschinen und Gartenbewässerung genutzt wurde. Die Planung und Ausführung der Verrieselung hat nach DVWK Arbeitsblatt M 153 und A 138 zu erfolgen. Sollte kein versickerungsfähiger Untergrund vorhanden sein und die Ausnahmefähigkeit von Sickerschächten und/ oder Rigolen nicht ausreichen, ist ein Notüberlauf in den gemeindlichen Regenwasserkanal herzustellen. Die Baugrundstücke sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen. Das häusliche Abwasser ist dem gemeindlichen Schmutzwasserkanal zuzuleiten

B. HINWEISE

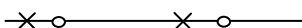
1. Grundstücke

890

Flurnummer; z.B. 890



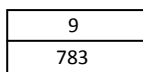
Bestehende Grundstücksgrenze



Aufzulassende Grundstücksgrenze



Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

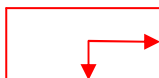


Nummer und Flächengröße des vorgeschlagenen Bau-
grundstückes z.B. Nr. 9 mit 783 m²



Mögliche Zufahrt

2. Gebäude



Vorgeschlagener Baukörper

3. Topografie



Höhenlinie der natürlichen Geländes mit Höhenangabe
über Normal Null; z.B. 770,00 ü NN

4. Grünordnung

4.1



Vorgeschlagener Standort für Bäume

4.2 Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten. Die Grenzabstände von Bäumen (über 2 m Höhe) zu landwirtschaftlichen Nutzflächen betragen laut Art. 48 AGBGB mindestens 4 m und von Sträuchern bis 2,00 m Wuchshöhe mindestens 2 m.

5. Versorgungsanlagen

5.1 Bei Anpflanzung von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern im Bereich der Wasserleitung ist DVGW-Arbeitsblatt GW 125 zu beachten. Für alle Hausanschlussleitungen gilt entsprechendes.

5.2 Bei auftretendem Grund- und Schichtwasser sind Keller wasserdicht auszuführen. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind bei Bedarf einer Wasserhaltung einzuholen.

5.3 Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

5.4  Trafostation

6. Immissionsschutz

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die mit der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Lärm- und Geruchsemissionen, insbesondere die Ausbringung von organischen Düngern sind zu tolerieren.

7. Bauvollzug

7.1 Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschossgrundriss des Baugesuchs einzutragen.

7.2 Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Befestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind einem Freiflächengestaltungsplan, i.d.R. ausreichend in Form eine auf das gesamte Grundstück ausgeweiteten Grundrisses, nachzuweisen. Dabei sind die Höhen des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeänderungen durch ein auf Normal Null bezogenes Nivellement darzustellen.

7.3 Die Gemeinde kann im Einzelfall anstelle des Freistellungsverfahrens ein Baugenehmigungsverfahren verlangen.

Bernbeuren, den.....

Bernbeuren, den.....

.....
(1. Bürgermeister)

.....
(Entwurfsverfasser)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Bernbeuren hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§2Abs.1 BauGB)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom _____ wurde gem. §3 Abs. 1 BauGB vom _____ mit _____ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ mit _____ beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom _____ wurde gem. §3 Abs. 2 BauGB vom _____ mit _____ öffentlich ausgelegt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ mit _____ beteiligt.

4. Die Gemeinde Bernbeuren hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom _____ gem. §10Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Bernbeuren, den.....

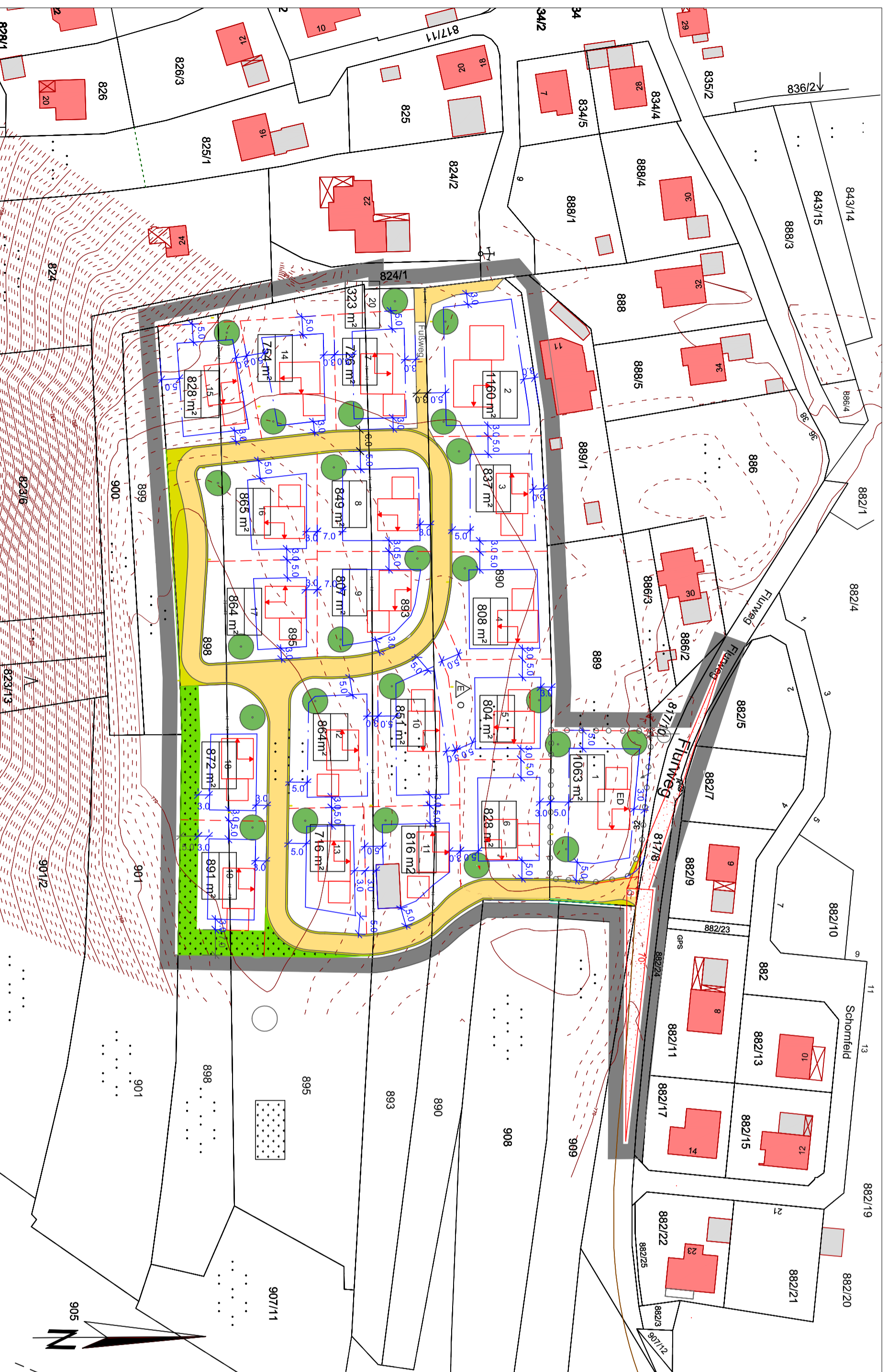
.....
(1.Bürgermeister)

5. Der Bebauungsplan wurde am _____ ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. §10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich und kann ab _____ auf Dauer im Rathaus Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren, eingesehen werden.

(Siegel)

Bernbeuren, den.....

.....
(1.Bürgermeister)



A. Festsetzungen

	Geltungsbereich
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Nur Einzelhäuser zugelassen
	Einzel- oder Doppelhäuser zugelassen
	offene Bauweise
	Baugrenze
	gemischt genutzte Verkehrsfläche
	Straßenbegleitgrün
	Straßenbegrenzungsline
	Sichtdreieck
	Ortsrandeingerüstung, private Grünfläche
	Vermakung

B. Hinweise

	Furnummer
	bestehende Grundstücksgrenze
	aufzulassende Grundstücksgrenze
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	Nummer u. Größe des Baugrundstückes
	mögliche Zufahrt
	vorgeschlagener Baukörper
	Höhenlinien mit Höhenangabe
	vorgeschlagener Standort für Bäume
	Trafostation

Grünordnung:

LANDSCHAFTSARCHITECTIN b.l.a
 DIPL.-ING. HEIDI FRANK-KRIEGER
 Landschaftsentwicklung
 und Freiraumgestaltung
 87600 Kaufbeuren Lindenstr. 13a
 Tel.: 0834/141697 (Festnetz & mobil)
 mail: frankkrieger@t-online.de

Erweiterung Lechweg Ost

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Gemeinde Bernbeuren

24.02.2015

M 1:1000

Planung:



Alois Suiter

Dipl. Ing. (FH)

Kaufbeurerstr. 14a

86975 Bernbeuren

Tel. 08860-231, FAX 8255

e-mail info@suiter-bau.de